

# Luzerner Tagblatt.

## Abonnementspreis:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 24. 00	Fr. 48. 00
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 24. —	„ 48. —
„ „ „ „	„ 10. —	„ 20. —	„ 40. —

Er scheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Abonnations- und Expeditiions-Büreau: St. Jakobsoorplatz 565 E.  
Häute der Expedition am Rammarkt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 302.

## Insertionspreis:

Die einseitige Zeile über deren Raum . . . . . 10 Cts  
Für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Insertionsannahme, größere bis 10 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, in den Expeditiions-Büreau St. Jakobsoorplatz und Filiale am Rammarkt. — Auskunft über Inserate ebendort oder durch Telefon. — Schriftliche Aufträge über Inserate gegen Einlieferung der betr. Blankatur in Postmarken.

Sonntag,

Gratıs-Belagen

Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter

Gratıs-Belagen

23. Dezember 1888.

## Einladung zum Abonnement

auf das  
mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage täglich erscheinende  
„Luzerner Tagblatt“

Auf den mit 1. Januar 1889 beginnenden Achten Jahrgang des „Luzerner Tagblatt“ nehmen alle Tit. Postbüreau, sowie die unterzeichnete Expedition Bestellungen entgegen. Der Abonnementpreis beträgt für

	12 Monate	6 Monate	3 Monate
In einem der Expeditiions-Büreau des Blattes abgeholt	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
Durch unsere Verlegerinnen in's Haus gebracht	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
Franks per Post durch die ganze Schweiz	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40

Mit dem „Tagblatt“ werden jeden Freitag die

### „Wöchentlichen Unterhaltungen“

als Gratısbeilage ausgegeben. Dieselben bringen wie bisher eine gute Auswahl interessanter Erzählungen, Novellen, historische Skizzen, etc. Zum Voraus darf auf die im nächsten Jahrgang erscheinenden spannen Erzählungen („Die Heirat des Herrn Fabricius“, von H. W., „Auf Sand gebaut“ von G. Höder, u. s. w.) aufmerksam gemacht werden.

Die günstige Aufnahme, welche das seit Beginn des Jahres 1888 erscheinende

### „Centralschweiz. Haushaltungsblatt“

namentlich in der Frauenwelt gefunden, hat uns veranlaßt, dasselbe nunmehr regelmäßig alle 14 Tage erscheinen zu lassen. Wie bisher, so wird dasselbe auch weiterhin den „Tagblatt“-Abonnenten gratis verabfolgt. Bestellungen auf das „Tagblatt“ sollte man gef. rechtzeitig machen, um die sämtlichen Blätter ununterbrochen und vollständig liefern zu können.

Gleichzeitig empfehlen wir das „Tagblatt“ als

### Anzeigeblatt,

als welches dasselbe, wie man sich täglich überzeugen kann, allseitig benötigt wird, indem sowohl die Tit. Beamtingen wie die vereint. Privaten schon längst zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß nur öffentliche Bekanntmachungen in diesem in der Mittelschweiz am weitest verbreiteten Anzeigeblatt sich ohne große Kosten große Erfolge erzielen lassen.

Zum Abonnement, sowie zur Benutzung des Inseratenheftes ladet ergebenst ein

Die Expedition des „Luzerner Tagblatt.“

## Erstes Blatt.

### Aus der Bundesversammlung.

Nationalrath. Sitzung v. 21. d. Die ohne beachtenswerthe Diskussion gefassten Beschlüsse wurden bereits im jetzigen „Tagblatt“ erwähnt. — In der Abendigung summierte der Nationalrath den Ermahnungen des Ständerathes zur Tagesordnung betreffend politische Polizei bei und ließ auch gemäß einem Antrage v. Steiger's, welchem Profr. und Häberlin entgegenzutreten, mit Stimmenscheid des Präsidenten Ruffi die Postulate fallen.

Ständerath. Sitzung vom 21. Dez. Zur Verhandlung gelangten die Petitionen betreffend die politische Polizei. Referent war Hoffmann, welcher erklärte, es habe sich nie um etwas Anderes gehandelt, als um die Ueberwachung von Anarchisten, Spitzeln und Agents provocateurs. Das Recht der freien Meinungsäußerung in Versammlungen und Zeitungen habe man nie antasten wollen. Die Kommission beantragte motivirte Tagesordnung, und zwar mit den ersten zwei Erwägungen des Nationalrathes und einer dritten, die folgendermaßen lauten soll: „In Anbetracht, daß gemäß Art. 102, Ziffer 8, 9 und 10, der Bundesverfassung die Ausbildung der in Art. 70 derselben vorgesehene Befugnisse dem Bundesrathe übertragen ist.“ Die betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung weisen nämlich die Beobachtung der auswärtigen Angelegenheiten und der völkerrechtlichen Beziehungen, die Sorge für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern dem Bundesrathe zu. Die Postulate des Nationalrathes beantragte der Redner als nicht opportun zu freilegen.

Cornaz sprach ebenfalls für den Antrag der Kommission. Witzli erklärte, daß nach seiner Auffassung motivirte Abweisung die einzig richtige Lösung dieser Frage sei. Die unglückliche und zu unbestimmte Fassung des Kreisbeschreibens habe die zur Nothwendigkeit gemacht. Hingegen beantragte er ebenfalls Streichung der Postulate. Man wolle keine Ausnahmegeetze. Einerseits seien die Verbrechen, wie Mord,

Aufrechung zum Aufruhr etc., schon nach den bestehenden Gesetzen strafbar; andererseits laufe man Gefahr, die in Art. 102 der Bundesverfassung enthaltenen Kompetenzen des Bundesrathes zu beschränken.

Münzinger, indem er den von Brunner im Nationalrath gestellten Antrag empfahl, sagte: Er könne sich nicht auf den Boden stellen, zu erklären, das Kreisbeschreiben sei richtig. Man brauche nur den Wortlaut der Dispositionen anzusehen. Die Gestaltungen des Bundesrathes stehen im Widerspruch zu diesem Wortlaut und enthalten eine Verächtlichung des Programms. Wenn man annehmen wollte, der Bundesrath habe das Kreisbeschreiben in seinem vollen Umfange zur Ausführung bringen wollen, könnte man nicht ansetzen, zu fordern, daß es außer Kraft gesetzt werde. Man habe es weniger mit Unhöflichkeit, als mit Unrichtigkeit zu thun. Die Erklärung an den Staatrath von Neuenburg könne nicht genügen, da sie allzu sehr den Schein der künftlichen Wache trage. Ein offenes Zugeständniß einer Unrichtigkeit setze einem Manne durchaus nicht schlecht an. Mehrer ist für Streichung des ersten, dagegen für Beibehaltung des zweiten Postulates, da man immerhin versuchen könne, die Frage der Fremdenpolizei auf dem Wege der Befreiung zu lösen.

Gegen Münzinger sprach Zweifel. Güttscheim erklärte, er begreife ganz wohl, daß das Kreisbeschreiben Anstoß erregt habe. Die Interpretation, welche dem Staatrath von Neuenburg zu Theil geworden sei, habe die Befürchtungen nicht zerstreuen können; dieselben haben im Gegentheil durch die Hausforschungen in Basel neue Nahrung erhalten. Mit wenigen Paragraphen würde man die Fremdenpolizei gesetzgebend ordnen und zukünftige Mißverständnisse verhüten können, weshalb er das zweite Postulat zur Annahme empfahl.

Nachdem noch Bundesrath Richonnet gesprochen, wurde abgestimmt, der Kommissionsantrag mit 34 gegen 4 Stimmen angenommen und auch das zweite Postulat mit 34 gegen 3 Stimmen gestrichen.

Betreffend Budget wurde überall den nationalrätlichen Beschlüssen beigestimmt und in Sachen der Schweizer-Gesellschaft in Burenst beschloßen, mit

folgender Motivirung zur Tagesordnung zu schreiben: „In Betracht, daß das Verhalten des Bundesrathes in dieser Angelegenheit rückhaltlos gutzuheißen ist, und im Vertrauen, daß der Bundesrath fernerhin seine Aufmerksamkeit den Verhältnissen der Schweiz in Burenst zuwenden werde, um eine den alleseitigen Interessen entsprechende Ausgleichung der bestehenden Differenzen herbeizuführen.“ Der Nationalrath wird voraussichtlich diesen Beschluß, der ganz den Charakter eines Kompromisses hat, auch zum Letzten machen.

## Eidgenossenschaft.

Luzern. (Eingefandt.) Die auf Sonntag den 23. Dezember einberufene Ortsbürgererversammlung hat neben der Genehmigung der Rechnung auch noch darüber zu entscheiden, ob gegen die bekannte Zwangsangehöriger von 30 Armengehörigen von Schachen der Natur an's Bundesgericht zu ergreifen sei. Der engere und der größere Ortsbürgererrat haben diese Frage bejaht und stellen den Antrag: Die Gemeindeversammlung möge die nötige Prozeßvollmacht erteilen.

Die Gründe, welche die Behörde hiezu veranlassen, sind doppelter Natur: Sie erblickt einmal in der Zwangsangehöriger eine Verletzung der Gemeindeautonomie; das Recht der Bürgeraufnahme ist ein Fundamentaltrecht jeder Gemeinde, und eine Maßnahme desselben ist eine Gefahr für die weitere geordnete Fortexistenz der Gemeinde. Diesmal sind es 30 Schachener, das nächste Mal vielleicht 30 Buchser. Dieses gewaltsame Einzwängen von ungezählten Stoffen in den gesunden Körper unserer Gemeinde muß für diese von den unheilvollsten Folgen sein. Das Recht der Bürgeraufnahme ist übrigens ein durch die Verfassung garantirtes, das nicht durch ein Gesetz oder Dekret umgangen werden kann.

Dann liegt in der Einbürgerung von 30 Armengehörigen auch eine große Belastung unseres Armenkassens. Der Umfang der der Gemeinde hieraus erwachsenden Lasten kann nicht zum Voraus fixirt werden; doch darf man sicher annehmen, daß das jährliche Budget um wenigstens 6000 Franken Auslagen für die „neuen Bürger“ bereichert werde, d. h. dieses Geschenk des Großen Rathes in Verbindung mit dem steten Zurückgehen des Zustusses wird die Gemeinde auf den Steuerfuß bringen.

Bei dieser Sachlage ist es eine ernste Pflicht jedes Bürgers, an der Gemeindeversammlung zu erscheinen und durch seine Zustimmung zu den Anträgen des Ortsbürgererrathes die Rechte der Gemeinde zu verteidigen und gleichzeitig Protest einzulegen gegen diese neue Art von Sozialpolitik, die auf dem Rücken der Ortsbürgergemeinde Luzern in-auguriert werden soll.

Das „Vaterland“ macht das „Narz. Tagblatt“ darauf aufmerksam, daß nicht erstens die Nachricht vom Rücktritt des Hrn. Bundesrath Sammer gebracht habe. Demnach ist auch die gestrige sachbezügliche Einsetzung im „Tagblatt“ (unter „Eidgenossenschaft“) in diesem Punkte zu berichtigten.

† P. Ambros Meier, den 25. April 1814 als das dritte Kind braver Eltern zu Buttisholz, wo sein Vater Lehrer und Organist war, geboren und auf den Namen Blasius getauft, bejuchte unter seinem Vater die Dorfschule und widmete sich schon früh der Musik, für welche er eine bewunderungswürdige Begabung hatte. Der Vater hielt seinen Söhnen einen eigenen Musiklehrer in der Person des Studenten J. Meier, des gegenwärtigen hochbetagten Kapellherrn in Luzern. In jungen Jahren schon spielte er Gitarre und Klavier, dann kamen an die Reihe: Geige, Viola, Violoncello, Trompete, Horn, das alte voll- und reichhaltige Stopphorn, Klarinette, Flöte, Oboe u. s. w. Er verfügte auch über eine prächtige Violoncello.

In Einsiedeln, wo er 1830 und 1831 die dritte und vierte Gymnasialklasse durchmachte, konnte man den jungen Studenten an jedes Vortritt stellen, von der Orgel weg durch das ganze Orchester bis zur Pause hinab. (Wir entnehmen diese Angaben dem „Luz. Volksbl.“) Die erste Metier absolvirte Blasius in Engelberg, trat 1833 in St. Urban in's Nothjahr ein, legte an Maria Empfängnis 1834 die Profess ab und nahm den Ordensnamen Ambros an. 1840 feierte der junge Vater seine Heimath. Im Kloster war P. Ambros ein erster, würdiger Ordensmann, welcher seine Pflichten treu und gewissenhaft erfüllte. Lange Jahre versah er das Amt eines Musikinstruktors bei den Novizen und am Lehrerseminar, sowie die Stelle eines Pfarrschiffers. Die freie Zeit wurde der Lieblingsbeschäftigung, der Musik,